

81. Findet das preußische Gesetz betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 und damit §. 360 Ziff. 12 St.G.B.'s auf solche Personen Anwendung, welche das Gewerbe eines Pfandleihers ohne die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubnis betreiben?

Preuß. Gesetz betr. das Pfandleihgewerbe v. 17. März 1881 §§. 1. 9  
(G. S. S. 265).

St.G.B. §. 360 Ziff. 12, Fassung des Art. 2 des Gesetzes betr. den  
Wucher vom 24. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 109).  
Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 §. 35 (R.G.Bl. S. 245) und in der  
Fassung des Reichsgesetzes v. 23. Juli 1879 §§. 34. 38  
(R.G.Bl. S. 267).

St.G.B. S. 302a.

## II. Straffenat. Urt. v. 8. Mai 1883 g. T. Rep. 514/83.

## I. Landgericht I Berlin.

## Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des §. 360 Nr. 12 St.G.B.'s durch unrichtige Anwendung rügt, erscheint begründet.

Der erste Richter stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte im Jahre 1882 zu B. das Gewerbe eines Pfandleihers und Rückkaufshändlers selbst und für seine eigene Rechnung betrieben und bei Ausübung dieses Gewerbes für ein dem Arbeiter J. am 1. Juni (oder 29. Mai) 1882 gegen Verpfändung eines Notzes gegebenes Darlehn von M 9 am 15. September 1882, an welchem Tage eine Stundung geschah, auf die Zeit bis zu diesem Tage M 2,10 Zinsen sich hat zahlen lassen. Er hat erwogen, daß nach dem preussischen Gesetze, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 der Pfandleiher unter Ausschluß jeder weiteren Vergütung nicht mehr an Zinsen sich ausbedingen oder zahlen lassen darf, als 2 Pfennige für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu M 30, während dieser Zinssatz vorliegend um mehr als das Dreifache überschritten sei. Daß die Voraussetzungen des dem Angeklagten durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegten Wuchers nach §. 302a St.G.B.'s vorhanden sind, verneint der erste Richter. Er stellt aber schließlich thatsächlich fest, daß der Angeklagte als Pfandleiher oder Rückkaufshändler zu B. am 15. September 1882 bei Ausübung seines Gewerbes den durch Landesgesetz, nämlich durch das preussische Gesetz vom 17. März 1881 bestimmten Zinsfuß überschritten hat,

und bestraft den Angeklagten aus §. 360 Nr. 12 St.G.B.'s, welche Vorschrift durch das Gesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 Art. 2 die gegenwärtige Fassung erhalten hat.

Mit Unrecht nimmt jedoch der erste Richter an, daß das Gesetz vom 17. März 1881 hier zur Anwendung kommt.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erforderte zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandleihers eine behördliche Erlaubnis nicht, bestimmte vielmehr in §. 35 nur, daß das Geschäft eines Pfandleihers demjenigen untersagt werden kann, welcher wegen aus Gewinn-

sucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigentum bestraft worden ist. Diese Bestimmung hat das Gesetz betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 aufgehoben und in dem neu formulierten §. 34 vorgeschrieben, daß, wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, dazu der Erlaubnis bedarf, und daß diese zu versagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun, wobei dem Pfandleihgewerbe auch der gewerbmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes gleichgestellt wurde. Durch §. 38 der Gewerbeordnung in der demselben von dem Gesetze vom 23. Juli 1879 gegebenen Fassung sind die Centralbehörden für befugt erklärt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen, und ist gleichzeitig bestimmt, daß die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen auf den im §. 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb (— nämlich der sogenannten Rückkaufshändler —) Anwendung finden.

Diese §§. 34. 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 bestimmten Fassung nimmt das preussische Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 in §. 1, welcher den von dem Pfandleiher nicht zu überschreitenden Zinssatz normiert, ausdrücklich in Bezug. Es muß deshalb angenommen werden, daß dasselbe einen dem §. 34 gemäß erfolgenden und so auch in §. 38 verstandenen Gewerbebetrieb, also einen Pfandleiher voraussetzt, welcher zu dem Betriebe dieses Geschäftes die gesetzlich erforderliche Erlaubnis erhalten hat. Nur den Geschäftsbetrieb eines solchen zu regeln, konnte füglich der Gesetzgeber sich zur Aufgabe stellen, nur einem solchem die durch das Gesetz gebotenen Vorteile einzuräumen gewillt sein. Das Gesetz gestattet dem Pfandleiher (und dem diesem gleich gestellten Rückkaufshändler) von Darlehensbeträgen bis zu *M* 30 24 Prozent, von dem Mehrbetrage 12 Prozent Zinsen sich anzubedingen und zahlen zu lassen, berechtigt ihn daher zu einer Überschreitung des üblichen Zinssfußes in einem solchen Maße, welches bei anderen Personen nach §. 302a St.G.B.'s ein Thatbestandsmerkmal des Wuchers zu begründen vermag. Nach §. 9 des Gesetzes ist der Pfandleiher ferner berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner

Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns zu verkaufen, ohne daß die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels oder die gerichtliche Ermächtigung zum Verkauf erforderlich ist, — eine Berechtigung, welche selbst über die im Handelsverkehre zwischen Kaufleuten bestehenden Befugnisse hinausgeht (Artt. 310 bis 312 des H.G.B.'s). Daß diese Vorteile auch solchen, das Gewerbe eines Pfandleihers betreibenden, Personen, welche die gesetzlich erforderliche Erlaubnis nicht erlangt haben, hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit in Bezug auf den Betrieb dieses Gewerbes nicht geprüft oder gar für unzuverlässig erachtet sind, haben gewährt werden sollen, ist nicht denkbar. Nach seiner Beziehung auf die Gewerbeordnung und nach seinem Inhalte erstreckt sich das Gesetz vom 17. März 1881 überhaupt nicht auf solche Personen, sondern nur auf diejenigen, welche, nachdem sie die polizeiliche Erlaubnis dazu erhalten haben, das Gewerbe eines Pfandleihers betreiben. Deshalb trifft auch auf den Angeklagten, welcher nach der Annahme des ersten Richters das Gewerbe eines Pfandleihers und Rückkaufshändlers ohne polizeiliche Erlaubnis betrieben hat, nicht zu, daß er als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den durch Landesgesetz, nämlich durch das preussische Gesetz vom 17. März 1881, bestimmten Zinsfuß überschritten hat. Bei Beurteilung der That des Angeklagten muß das Gesetz vom 17. März 1881 außer Betracht bleiben. Es ist daher allerdings der §. 360 Nr. 12 St.G.B.'s gegen den Angeklagten zu Unrecht angewendet, und dies muß zur Aufhebung des Urtheiles und der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen führen, ohne daß es noch auf eine Erörterung des mit dem materiellen Angriffe verbundenen prozessualen Angriffes ankommt. Wenn nämlich auch das Gesetz vom 17. März 1881 und damit der §. 360 Nr. 12 St.G.B.'s gegen den Angeklagten nicht Anwendung findet, so bleibt noch zu prüfen, ob der Angeklagte dadurch, daß er den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternommen, sich nach §. 147 Nr. 1 der Gewerbeordnung strafbar gemacht, oder — wenn dies cessiert — durch die Unterlassung der Anmeldung des Gewerbes eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze begangen hat (vergl. a. a. O. Abs. 2, Kabinettsorder vom 11. Juni 1826 — G.S. S. 61, — Gesetz vom 3. Juli 1876 §. 17 —

G. S. S. 247 —). Die Aufhebung muß, obwohl der Angeklagte des Wuchers nicht schuldig erklärt ist, dennoch die sämtlichen tatsächlichen Feststellungen treffen, weil es sich um ein und dasselbe Thun handelt und der anderweit erkennende Richter in der rechtlichen Beurteilung desselben nur durch die Vorschrift des §. 398 St. P. O. eingeschränkt wird.